

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 3-0778/06-IV

für die öffentliche Sitzung

Kreistag
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung

26.06.2006
15.06.2006
06.06.2006

Einreicher: - Landrat -

Betr.: Anpassung der Kreisgebietsgrenze an die Örtlichkeit im Flurbereinigungs-
verfahren Saarmund

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, einer Anpassung der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Potsdam-Mittelmark in der Flur 2 der Gemarkung Fahlhorst und Teltow-Fläming in der Flur 6 der Gemarkung Gröben an die örtlichen Gegebenheiten im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens Saarmund auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 S. 3 FlurbG i. V. m. § 29 Abs. 2 Nr. 11 LKrO entsprechend dem vorliegenden Kartenmaterial (Kreisgrenzenänderungskarte – Maßstab 1 : 2.000 und 1 : 20.000) mit Stand vom 06.04.2006 zuzustimmen.

Luckenwalde, den 19.05.2006

Landrat

Sachverhalt:

Zustimmung zur Änderung der Kreisgrenze im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Saarmund, Verfahrens-Nr.: 1/002/D

Begründung

Durch das Amt für Agrarordnung Brieselang, jetzt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF), Regionalstelle Brieselang, wurde mit Beschluss vom 22.12.1994 unter dem Aktenzeichen 1/002/D das Flurbereinigungsverfahren „Feldlage Saarmund“ angeordnet.

Die Norddeutsche Bauernsiedlung GmbH wurde als geeignete Stelle gemäß § 53 Abs. 4 LwAnpG vom LVLF beauftragt, das Flurbereinigungsverfahren durchzuführen.

Die Grenze zwischen den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming ist teilweise Bestandteil des Verfahrens. Im Bereich der Flur 2 von Fahlhorst und der Flur 6 von Gröben orientiert sich die Kreisgrenze an einem ehemaligen Graben. Dieser wurde im Rahmen von früheren Meliorationsmaßnahmen begradigt, so dass Teile der jeweiligen Gemarkung nicht erreichbar und nicht selbständig nutzbar sind (siehe Anlage 1).

Von der Kreisgrenzenänderung betroffen sind Flächen der Flurstücke 28 und 207 der Flur 6 in der Gemarkung Gröben und die Flurstücke 321 und 322 der Flur 2 in der Gemarkung Fahlhorst.

Im Rahmen der Neuordnung des Verfahrensgebiets ist vorgesehen die Gemeindegrenzen, die hier auch die Kreisgrenze bilden, an die Örtlichkeit anzupassen. Die beteiligten Gemeinden haben bereits ihre Zustimmung erteilt (Anlagen 3 und 4).

Im Falle des Gebietsaustausches würden von Gröben ca. 390 m² an Fahlhorst und von Fahlhorst ca. 835 m² an Gröben gehen. Damit ändert sich die Flächenbilanz des Landkreises Potsdam-Mittelmark zugunsten des Landkreises Teltow-Fläming um 445 m².

Die Änderung der Kreisgrenze bedarf gemäß § 58 Abs. 2 S. 3 FlurbG i. V. m. § 29 Abs. 2 Nr. 11 LKrO der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften. Zuständig für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming ist der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde – hier das Land Brandenburg, Ministerium des Innern – wurde mit Schreiben vom 12. April 2006 durch die Norddeutsche Bauernsiedlung GmbH unterrichtet.

Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze

FlurbG

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430).

LKrO

Landkreisordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210).

LwAnpG

Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149).

Anlagen: